# Aufrüstung der Haushaltungen der Werktätigen Belgiens

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **38 (1946)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-353253

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

tägliche Entschädigung 60% des Durchschnittslohnes der vier letzten Arbeitswochen, d. h. mindestens 15 und höchstens 78 Fr. pro Tag. Im Falle der Invalidität beläuft sich die Unterstützung auf 50% des im Augenblick des Unfalls bezahlten Lohnes. Die medizinischen, chirurgischen und pharmazeutischen Dienste werden auf Grund eines von den kompetenten Behörden festzusetzenden Schlüssels gewährt. Die Pensionsberechtigung tritt mit 65 Jahren ein. Die Alterspension beläuft sich auf 12 000 Fr. pro Jahr für Ehepaare und 8000 Fr. für Alleinstehende. Im Falle des Todes des Gatten hat die Witwe vom 55. Jahre ab Anrecht auf einen Betrag von 5200 Fr. pro Jahr. Vor Annahme des Gesetzes über die Soziale Sicherheit betrug die Alterspension 3200, bzw. 2100 Fr. pro Jahr.

Die Familienzulagen, die sich im Mai 1940 auf Franken 18.75 pro Monat und das erste Kind stellten sowie auf 30 Fr. für das zweite, 53 Fr. für das dritte, 86 Fr. für das vierte und 121 Franken für das fünfte und die folgenden Kinder, stellen sich nun wie folgt: 140 Fr. für das erste, 140 Fr. für das zweite, 195 Fr. für das dritte, 250 Fr. für das vierte und 360 Fr. für das fünfte und die folgenden Kinder pro Monat.

Die bezahlten Ferien belaufen sich auf sechs Tage pro Jahr. Zum Schluss sei noch mitgeteilt, dass das mehr als 40 Jahre alte Arbeitsunfallgesetz seit der Befreiung wesentlich verbessert worden ist. So ist es auf die Hausangestellten ausgedehnt worden, ferner erfasst es auch die Unfälle auf dem Wege zur Arbeitsstätte. Endlich ist die Bestattungsentschädigung von 750 Fr. auf 2500 Fr. heraufgesetzt worden.

---

# Aufrüstung der Haushaltungen der Werktätigen Belgiens

Eines der brennendsten Probleme in den Ländern, die vom Krieg und Besetzungen heimgesucht worden sind, ist die Wiederinstandsetzung der Haushaltungen der grossen Massen der Werktätigen. Während Jahren konnte an Haushaltungsgegenständen nichts ersetzt werden. Infolge von Beschlagnahmungen und Bombardementen, Abnützung und Verbrauch fehlt es vielfach am Notwendigsten. Eine grosse Aktion zur Abhilfe dieses Uebelstandes ist nicht nur, wie der nachfolgende kurze Bericht zeigt, in Belgien unternommen worden, sondern auch in Holland. Ueber das holländische Beispiel gibt der in der Dezembernummer 1945 in der « Gewerkschaftlichen Rundschau » veröffentlichte Artikel « Schwierige Preis- und Lohngestaltung in Holland » Auskunft. *R.*

Der Gedanke, eine spezielle Aktion zu unternehmen, um die durch den Krieg stark mitgenommenen Haushaltungen der Werktätigen wieder « aufzurüsten », hat sich schon während des Krieges

in geheimen Versammlungen gemeldet. Es war dabei eine Erwägung massgebend, die die Gewerkschaften auch in andern Zusammenhängen machen: für ein Minimum an Kosten soll ein Maximum an Resultaten erzielt werden.

Mit der grosszügigen Herstellung von Massenartikeln auf dem Gebiete von Haushaltungsgegenständen, der Bekleidung usw. konnten zwei Vorteile erzielt werden: es war möglich, gewisse Fabriken wieder in Arbeit zu bringen zwecks Befriedigung dringlichster Bedürfnisse, und es sollten damit den Haushaltungen der Werktätigen die unbedingt nötigen Haushaltungsartikel auf Grund paritätisch festgesetzter und streng überwachter Preise zur Verfügung gestellt werden.

Zwecks Durchführung der Idee ist durch eine Verordnung vom 15. November 1945 ein grosser Fonds errichtet worden, der allen Arbeitern zugute kommen soll, die von den Gesetzen zur Herbeiführung der sozialen Sicherheit erfasst werden. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt, jenen Arbeitern ein Vorzugsrecht zu erteilen, deren Verdienst nicht über einen vom Verwaltungsrat festzusetzenden Lohnsatz hinausgeht, wobei natürlich die Familienlasten der interessierten Personen in Berücksichtigung gezogen werden müssen. Es sind auch vorsorgliche Massnahmen getroffen worden, damit der Fonds den Arbeitslosen zugute kommt. Die durch die Ausgaben des Fonds entstehenden Kosten müssen von den Unternehmern aufgebracht werden. Um die Lasten so zu verteilen, dass sie leicht getragen werden können, ist der Fonds ermächtigt, bei Kreditinstitutionen, die vom Finanzminister genehmigt und deren Bedingungen von ihm gutgeheissen werden müssen, Vorschüsse aufzunehmen, die nach spätestens 15 Jahren zurückzuzahlen sind und den Gesamtbetrag von 6 Milliarden Franken nicht übersteigen dürfen. Der Finanzminister ist befugt, diese Anleihen staatlich zu garantieren, sowohl was das Kapital als auch die Zahlung der Zinsen betrifft. Um die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen sicherzustellen, haben die Unternehmer einen Beitrag zu leisten, der im Maximum 1,5% der Gesamtsumme der von ihnen bezahlten Löhne und Gehälter ausmacht. Den Nutzniessern des Fonds werden ab Mitte Februar Gutscheine abgegeben. Der Kreis der Nutzniesser setzt sich wie folgt zusammen: 1,6 Millionen Lohnbezüger (Arbeiter und Angestellte, Berg- und Seeleute), 800 000 Ehefrauen und 1,6 Millionen Kinder. Die Bezugsberechtigung ist einheitlich wie folgt geregelt: 2000 belg. Fr. pro Lohnbezüger, 1000 Fr. für die Ehefrau und 500 Fr. pro Kind, bzw. andere Unterstützungsberechtigte.

Auf diese Weise kann ein Haushalt mit drei Kindern Waren im Gesamtbetrag von 4500 belg. Fr. beziehen. Um von der Kaufkraft dieser Summe einen ungefähren Begriff zu geben, sei beigefügt, dass sich der durchschnittliche Tagesverdienst eines Arbeiters zwischen 80—120 belg. Fr. beläuft.